

Amt für Natur- und Landschaftsschutz
-Bauvorhaben, Landschaftsplanung, Artenschutz-
Ursula Schneider-Kernenbach

Datum 01.12.17

Mitteilung

zur Sitzung des Naturschutzbeirates
am 21.12.1017

Reitregelung nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW vom November 2016

Erläuterungen:

Mit dem Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) vom November 2016 wurden auch neue Regelungen zum Reiten im Wald getroffen.

Das Reiten wird in § 58 LNatSchG neu geregelt. Diese Neuregelung tritt gem. § 83 LNatSchG (Übergangsvorschrift) zum 01.01.2018 in Kraft.

Bisher war das Reiten im Wald nur auf öffentlichen Wegen erlaubt. Über eine Freistellungsverordnung war es möglich, das Reiten auch auf Privatwegen im Wald zu gestatten. Der Rhein-Sieg-Kreis hatte von dieser Möglichkeit mit Allgemeinverfügung vom 01.09.2011 für die Gemeinden im östlichen Teil des Kreisgebietes Gebrauch gemacht. Im weiteren Kreisgebiet ist das Reiten nur auf ausgewiesenen Reitwegen erlaubt.

Die neue Gesetzeslage im Landesnaturschutzgesetz ermöglicht nun das Reiten im Wald auch auf privaten Fahrwegen. Das Landesnaturschutzgesetz NRW bestimmt, dass alle widersprechenden Regelungen außer Kraft treten. Zur Anpassung der widersprechenden Regelungen wurde eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2018 vorgesehen.

Der Rhein-Sieg-Kreis -untere Naturschutzbehörde- beabsichtigt zum 01.01.2018 die bestehende Freistellung für die östlichen Kreisgebiete durch Allgemeinverfügung gem. § 58 Abs. 3 LNatSchG NRW ab 01.01.18 fortzuführen.

Für die weiteren Kreisgebiete ist beabsichtigt, mit Allgemeinverfügung gem. § 58 Abs.4 LNatSchG NRW das Reiten im Wald ab 01.01.2018 nur auf den bisher ausgewiesenen Reitwegen zu erlauben.

Die bisher zugelassenen Reitmöglichkeiten im Wald in den östlichen Kreisgebieten haben sich bewährt. Es werden für die bisherigen Freistellungsbereiche daher keine Notwendigkeiten gesehen, hier das Reiten im Wald weiter einzuschränken.

Ebenfalls bewährt haben sich die Reitwegeausweisungen in Waldgebieten in einzelnen Städten und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises. Hier findet eine intensive Nutzung unterschiedlicher Gruppen von Erholungs- und Freizeitnutzern statt. Die Regelung hat auch dazu beigetragen, dass größere Konflikte zwischen diesen Gruppen vermieden wurden. Aus diesem Grunde wurde sich für die Beibehaltung dieser Regelung entschieden.

Die Entscheidungen wurden im Einvernehmen mit den Forstbehörden und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbände getroffen.

Die genauen Darstellungen der Reitmöglichkeiten im Wald gem. § 58 Abs.3 und Abs.4
LNatSchG bitte ich der beigefügten Karte zu entnehmen.

Zur Kenntnis des Naturschutzbeirates in seiner Sitzung am 21.12.2017

